

Ihr gutes Rec

Mal werden Kranke vom Facharzt abgewiesen, mal wird bei der Behandlung gepfuscht. In solchen Fällen gilt: Nur wer sein Recht kennt, kann es durchsetzen

Jeder zweite Patient kennt seine Rechte nicht. Das ermittelte kürzlich eine Studie. Dabei sterben mehr Menschen pro Jahr durch medizinische Kunstfehler als durch Verkehrsunfälle! Und auch kleinere Gemeinheiten wie lange Wartezeiten auf einen Facharzttermin sind Alltag. Die wichtigsten Fragen zum Patientenrecht:

Welche Wartezeiten auf Facharzttermine sind okay?

Kassenpatienten warten oft Wochen auf Facharzttermine. Bei akuten Erkrankungen unzulässig! Wimmelt einen die Sprechstundenhilfe trotzdem ab, sollte man sich bei der Krankenkasse über den Arzt beschweren. Andersherum darf der Arzt kein „Ausfallhonorar“ verlangen, wenn man einen Termin nicht wahrnehmen kann (Amtsgericht Bremen, Az. 9 C 0566/11). Tipp: Um Ärger zu vermeiden,

Termine so früh wie möglich absagen.

Muss der Arzt jeden Patienten behandeln?

Er darf Patienten nicht unbegründet ablehnen! Ausnahme: Wenn das „Vertrauensverhältnis“ zum Patienten gestört ist oder die Praxis aus den Nähten platzt. Im Notfall muss sich der Arzt dann aber darum kümmern, dass der Patient zu einem anderen Arzt kommt.

Muss mein Hausarzt auch Hausbesuche machen?

Kann der Patient aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Praxis, muss der Hausarzt laut Bundesgerichtshof auch nach Hause kommen (Az. 2 StR 78/61) – oder sich darum kümmern, dass ein ärztlicher Notdienst einspringt.

Chipkarte vergessen: Wird trotzdem behandelt?

Darauf haben Sie ein Recht!

Reichen Sie die Karte innerhalb von zehn Tagen nach! Sonst schreibt Ihnen der Arzt eine Privatrechnung.

Kann ich mir das Krankenhaus aussuchen?

Im besten Fall wählen Sie die Klinik zusammen mit Ihrem Arzt aus. Werden Sie sich nicht einig, könnte Ihre Krankenkasse entstandene Mehr-

kosten in Rechnung stellen. Eine Reha-Klinik darf man sich laut Bundessozialgericht aber nicht selbst aussuchen (Az. B 1 KR 12/12 R und B 1 KR 53/12 R).

Darf ich mir vor einer Behandlung eine zweite Meinung einholen?

Unbedingt! Die Krankenkasse sollte keinen Ärger machen.

Hier finden Patienten Hilfe

Sie vermuten, Opfer eines ärztlichen Behandlungsfehlers zu sein? Oder wollen sich über einen Arzt beschweren? Erste Anlaufstelle dafür ist immer die Krankenkasse!

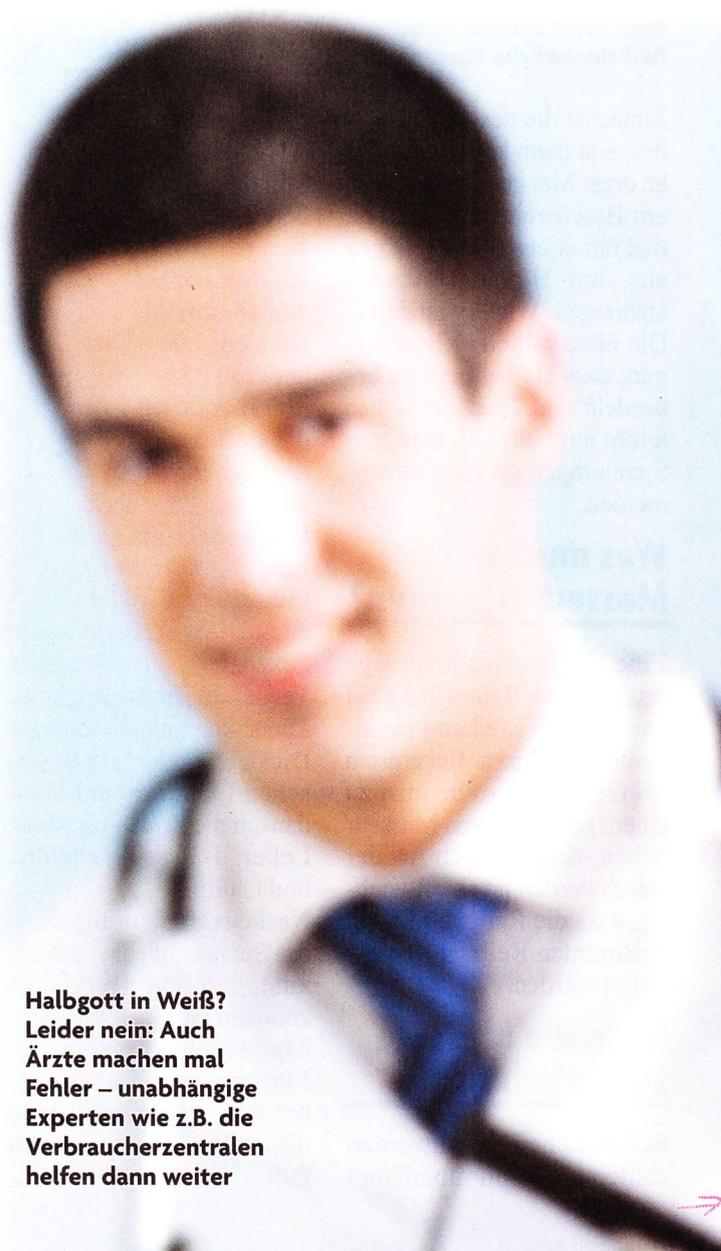
Infos und Hilfe geben auch die Verbraucherzentralen (www.vzbv.de) sowie die „Unabhängige Patientenberatung“ (www.unabhaengige-patientenberatung.de, Tel. 0800/0 11 77 22).

Viele Kliniken haben Patienten-Beschwerdestellen, die sich um Vermittlung bemühen.

Das „Medizinrechts-Beratungsnetz“ hilft unter der kostenlosen Tel.-Nr. 0800/0 73 24 83 (Mo–Fr 9–17 Uhr) bei medizinrechtlichen Fragen und vermittelt einen Vertrauensanwalt in Ihrer Nähe.

Schlichtungsstellen zu Behandlungsfehlern bieten auch die Landeskammern der Ärzte und Zahnärzte (Adresse nach Telefonbuch).

Lesetipp: Ihr gutes Recht als Patient. Den Ratgeber gibt es bei den Verbraucherzentralen für 9,90 Euro. (www.vz-nrw.de)



Halbgott in Weiß? Leider nein: Auch Ärzte machen mal Fehler – unabhängige Experten wie z.B. die Verbraucherzentralen helfen dann weiter

kennen sollten §§

ht als Patient

Kann ich Behandlungsunterlagen einsehen?

Natürlich! Jeder Arzt muss Dokumente zehn Jahre aufbewahren und seinen Patienten auf Verlangen vorzeigen (Amtsgericht Dortmund, Az. 416 C 3300/12). Allerdings muss keine Praxis Originale weitergeben: Lassen Sie sich bei Überweisungen oder einem Praxiswechsel Kopien oder eine CD mit digitalen Daten aushändigen. Die (Kopier-)Kosten dafür trägt allerdings der Patient.

Muss ich vor der OP den Aufklärungsbogen unterschreiben?

Ein solcher Bogen soll über die Risiken einer Behandlung informieren. Deshalb erst die Unterschrift runtersetzen, wenn Sie wirklich alles verstanden haben!

Darf der Arzt meiner Familie Auskunft geben?

Auch gegenüber Familienmitgliedern kann er sich auf seine Schweigepflicht berufen. Am besten, Sie entbin-

den ihn davon. Für Notfälle sollte man eine „Betreuungsvollmacht“ ausfüllen: Das ist ein persönlich verfasstes und unterschriebenes Dokument, in dem zum Beispiel der Ehemann als Betreuer in Notfällen eingesetzt wird.

Ich soll einen Teil der Behandlungskosten selbst zahlen – ist das rechtens?

Viele Angebote von Ärzten sind inzwischen „Individuelle Gesundheitsleistungen“ (IGeL), die der Patient privat

bezahlen muss. Über Kosten, Risiken und Nebenwirkungen muss ihn der Arzt aufklären. Danach wird ein Behandlungsvertrag geschlossen.

Muss der Arzt bestimmte Medikamente verordnen?

„Budget erschöpft – ich kann Ihnen dieses Medikament gerade nicht verschreiben!“ Sagt ein Arzt so was, sollten Sie sich bei Kasse oder Kammer beschweren – zumindest, wenn er nicht noch ein medizinisches Argument vorträgt. Ansonsten gilt: Verschrieben werden nur noch Wirkstoffe, ein Recht auf eine bestimmte Marke oder Originalpräparate besteht nicht.

Ich glaube, der Arzt hat gefuscht: Was tun?

Zuerst mit dem Arzt sprechen! Verlangen Sie Einsicht in die Unterlagen. Für Laien aber oft schwer verständlich. Gesetzliche Krankenkassen bieten hier Hilfe an. Sie können beim Medizinischen Dienst auch ein Gutachten anfordern. Vor einer ggf. teuren Klage lohnt es sich, die Schlichtungsstelle der Ärztekammer anzurufen.

Was sind überhaupt „Behandlungsfehler“?

Die Frage ist, ob der Fehler „vermeidbar“ war: Vergisst der Chirurg etwa eine Pinzette im Bauch, war das vermeidbar, und der Patient bekommt Schadensersatz. Bei schweren „Kunstfehlern“ können das mehrere Hunderttausend Euro sein. Das Problem: Der Arzt muss nur in solch offensichtlichen Fällen nachweisen, dass ein Schaden nicht von seinem Fehler herrührt. Bei einfachen Behandlungsfehlern hat der Patient die Last, den Nachweis zu erbringen.

